

Besondere Vertragsbedingungen der EWE NETZ GmbH für Bauleistungen an Ver- und Versorgungsnetzen

Stand 03/2010

I. Vertragsabschluss

Diese Bedingungen liegen sämtlichen Aufträgen mit dem Auftragnehmer (AN) zugrunde. Dies gilt auch für zukünftige Verträge, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden auch dann keine Anwendung, wenn der Auftraggeber (AG) ihnen nicht widerspricht. Selbst wenn der AG auf ein Schreiben Bezug nimmt, welches AGB des AN enthält, liegt darin kein Einverständnis mit den AN-AGB. Sämtliche Aufträge werden schriftlich erteilt.

II. Leistungsumfang

1. Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Als Bestandteil des Vertrags gelten auch die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C).

2. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander in der folgenden Reihenfolge:

- a) der Vertrag
- b) EWE-Bauanweisung
- c) das Leistungsverzeichnis,
- d) diese Besonderen Vertragsbedingungen,
- e) EWE-Anweisung Dokumentation

3. Änderungen des Bauentwurfs oder der Planungsunterlagen anzuordnen, bleibt ausschließlich dem AG vorbehalten.

4. Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der AN auf Verlangen des AG mit auszuführen, außer wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist. Andere Leistungen können dem AN nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

5. Die Entsorgung von nicht wieder verwertbaren Materialien, Stoffen oder Verpackungen etc. und deren Transport schuldet der AN, ohne hierfür eine gesonderte Vergütung verlangen zu können. Die Entsorgungskosten für besonders überwachungspflichtige bzw. kontaminierte Stoffe übernimmt der AG soweit er sie nicht selbst entsorgt. Die Entsorgung erfolgt grundsätzlich in Abstimmung mit dem AG.

6. Alle im LV enthaltenen Preise sind Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes einschließlich aller Lohnnebenkosten und Materialbeschaffungskosten. Das Klein- und Verbrauchsmaterial ist in allen Positionen enthalten.

III. Vergütung

1. Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach dem Leistungsverzeichnis, der EWE-Bauanweisung, den Besonderen Vertragsbedingungen und der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören.

2. Die Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet, wenn keine andere Berechnungsart (z.B. durch Pauschalsumme, nach Stundenlohnsätzen, nach Selbstkosten) vereinbart ist.

3. Für die Einheitspreise des Auftrages oder des Leistungsverzeichnisses hat der AN, wenn ausdrücklich nichts anderes vereinbart ist, alle zur vollständigen Fertigstellung der Anlagen erforderlichen Arbeiten auszuführen. Hierzu gehören insbesondere die im LV definierten Nebenleistungen.

4. Werden durch Änderung des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des AG die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor der Ausführung getroffen werden.

5.

(1) Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert und ist diese Leistung für die mangelfreie Erbringung nicht zwingend notwendig, so hat der AN Anspruch auf besondere Vergütung. Er muss jedoch den Anspruch dem AG ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt.

(2) Die Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung. Sie ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu vereinbaren.

6.

(1) Ist als Vergütung der Leistung eine Pauschalsumme vereinbart, so bleibt die Vergütung unverändert. Weicht jedoch die ausgeführte Leistung von der vertraglich vorgesehenen Leistung so erheblich ab, dass ein Festhalten an der Pauschalsumme nicht zumutbar ist (§ 313 BGB), so ist auf Verlangen ein Ausgleich unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu gewähren. Für die Bemessung des Ausgleichs ist von den Grundlagen der Preisermittlung auszugehen.

(2) Die Regelungen der Nr. 4 und 5 gelten auch bei Vereinbarung einer Pauschalsumme.

7.

(1) Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Auftrag ausführt, werden nicht vergütet. Der AN hat sie auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen; sonst kann es auf seine Kosten geschehen. Er haftet außerdem für andere Schäden, die dem AG hieraus entstehen.

(2) Eine Vergütung steht dem AN jedoch zu, wenn der AG solche Leistungen nachträglich anerkennt. Eine Vergütung steht ihm auch zu, wenn die Leistungen für die Erfüllung des Vertrags notwendig waren, dem mutmaßlichen Willen des AG entsprachen und ihm unverzüglich angezeigt wurden. Soweit dem AN eine Vergütung zusteht, gelten die Berechnungsgrundlagen für geänderte oder zusätzliche Leistungen der Nummer 4 oder 5 entsprechend.

(3) Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) bleiben unberührt.

8. Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind.

IV. Ausführung der Arbeiten

1. Wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist, hat der AN innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung durch den AG mit den Arbeiten zu beginnen. Der Beginn der Ausführung ist mit dem AG abzustimmen.

2. Der AG ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, welche zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind. Hält der AN Anordnungen des AG für unberechtigt oder unzweckmäßig, so hat er seine Bedenken in Textform geltend zu machen, die Anordnungen jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

3. Der AN hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Es obliegt ihm, die Ausführung seiner vertraglichen Leistung zu leiten und für Ordnung auf seiner Arbeitsstelle zu sorgen. Er hat insbesondere die Vorschriften und Richtlinien der Straßenbaulastträger sowie der der Boden-/Wasser- und Deichverbände einzuhalten. Er hat alle Maßnahmen zu treffen, welche von den zuständigen Behörden gefordert werden. Er ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu den Arbeitnehmern regeln.

4. Hat der AN Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der vom AG gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem AG unverzüglich - möglichst schon vor Beginn der Arbeiten - in Textform mitzuteilen; der AG bleibt jedoch für seine Angaben, Anordnungen oder Lieferungen verantwortlich.

5. Der AN hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Auf Verlangen des AG hat er sie vor Winterschäden und Grundwasser zu schützen, ferner Schnee und Eis zu beseitigen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erhält er nicht.

6. Stoffe oder Bauteile, die dem Vertrag oder den Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des AG innerhalb einer von ihm bestimmten Frist von der Baustelle zu entfernen. Geschieht dies nicht, so können sie auf Kosten des AN entfernt oder für seine Rechnung veräußert werden.

7. Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der AN auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der AN den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der AN der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihm der AG eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe.

8.

(1) Der AN hat die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen. Mit Zustimmung des AG in Textform darf er sie an Nachunternehmer übertragen. Nachunternehmer sind im Einverständnis mit dem AG auszuwählen. Der

AN kann sich bei Hinzuziehung von Subunternehmern/Lieferanten nicht auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen. Erbringt der AN ohne Zustimmung des AG in Textform Leistungen nicht im eigenen Betrieb, obwohl sein Betrieb darauf eingerichtet ist, kann der AG ihm eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe.

(2) Der AN hat bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die den Nachunternehmern betreffenden Ausschreibungsunterlagen, die EWE-Bauanweisung, diese Besonderen Vertragsbedingungen und die EWE-Anweisung Dokumentation und die VOB/C zugrunde zu legen.

9. Werden bei Ausführung der Leistung auf einem Grundstück Gegenstände von Altertums-, Kunst- oder wissenschaftlichem Wert entdeckt, so hat der AN vor jedem weiteren Aufdecken oder Ändern dem AG den Fund anzuzeigen und ihm die Gegenstände nach näherer Weisung abzuliefern. Die Vergütung etwaiger Mehrkosten regelt sich nach III. 5. Die Rechte des Entdeckers (§ 984 BGB) hat der AG.

10. Der Zustand von Teilen der Leistung ist auf Verlangen gemeinsam von AG und AN festzustellen, wenn diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen.

11. Für Kontrollen durch den AG und die Erstellung des Aufmasses hat der AN die erforderlichen Arbeitskräfte und Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

12. Verhandlungen mit Grundeigentümern bzw. Pächtern werden vom AG geführt; alle Änderungen bedürfen der Zustimmung des AG. Der Grundeigentümer bzw. Pächter ist vor Aufnahme der Arbeiten durch den AN rechtzeitig zu unterrichten.

13. Kabelmontagearbeiten und Schweißarbeiten dürfen nur von Monteuren mit gültigem Berechtigungsschein ausgeführt werden. Voraussetzung für den Berechtigungsschein ist die Teilnahme an den Informationsveranstaltungen des AG entsprechend der Gültigkeitsdauer des Berechtigungsausweises.

14. Der AN verpflichtet sich, im Stromversorgungsnetz des AG Arbeiten an elektrischen Anlagen nur durchzuführen, wenn er in die deutsche Handwerksrolle für das Elektrohandwerk eingetragen ist bzw. in seinem Unternehmen dauernd eine verantwortliche Elektrofachkraft beschäftigt wird, die die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt. Diese Elektrofachkraft ist dem AG zu benennen und ihre Eignung nachzuweisen.

15. Für die im EWE NETZ freigegebenen „AuS-Arbeiten“ ist es zwingend erforderlich, dass eingesetzte Monteure den Ausbildungsgrad einer Elektrofachkraft, gemäß DIN VDE 0105-100, aufweisen. Des Weiteren ist eine Spezialausbildung in Theorie und Praxis erforderlich.

16. Stahlschweißarbeiten sind nur von Fachkräften mit gültiger Schweißerprüfung durchzuführen. Die entsprechenden Nachweise der Verfahrensprüfungen des Unternehmers sind vor Ausführung der Arbeiten dem AG vorzulegen.

V. Unfallverhütung

1. Der AN ist verpflichtet, alle von Gesetzgebern, Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften und anderen regelsetzenden Institutionen für die jeweiligen Leistun-

gen vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen (z.B. Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung, Berufsgenossenschaftliches Regelwerk (BGV, BGR, BGI, BGG) bei Durchführung der Arbeiten einzuhalten.

2. Stellt der AG im Zuge seiner Bauaufsicht Abweichungen der unter Absatz 1 aufgeführten Regeln fest, so sind die Mitarbeiter des AN verpflichtet, den Hinweisen der Bauaufsicht nachzugehen und die Abweichungen abzustellen.

3. Wird durch den AG beim Einsatz mehrerer AN ein Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) entsprechend der Baustellenverordnung eingesetzt, so ist der AN verpflichtet, seine Mitarbeiter dahingehend zu unterrichten, dass den Weisungen des SiGeKo in Bezug auf Arbeitssicherheit Folge zu leisten ist. Die Weisungsbefugnis des SiGeKo entbindet den AN nicht von seiner Verantwortung gegenüber seinen Mitarbeitern.

4. Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, sind der zuständigen Behörde durch den AN rechtzeitig anzuzeigen. Die Baustelle ist entsprechend der Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) 1995 und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97) sowie der Straßenverkehrsordnung (StVO) abzusichern.

VI. Bauaufsicht

1. Der AG hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen. Hierzu hat er Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, wo die vertragliche Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe und Bauteile gelagert werden. Auf Verlangen sind ihm die Zeichnungen oder andere Ausführungsunterlagen sowie die Ergebnisse von Güteprüfungen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, wenn hierdurch keine Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden. Als Geschäftsgeheimnis bezeichnete Auskünfte und Unterlagen hat er vertraulich zu behandeln. Dieses Recht des AG zur Bauaufsicht entbindet den AN nicht von seiner Verpflichtung zur vertragsgemäßen Leistungserbringung und führt insbesondere nicht zu einer Mitverantwortlichkeit des AG.

2. Der AN hat einen verantwortlichen Bauleiter zu benennen und an der Baustelle eine sachkundige Aufsichtsperson zu bestellen, die jederzeit anwesend ist.

3. Der verantwortliche Bauleiter und die verantwortliche Schweißaufsichtsperson des AN muss zwingend bei der Ausführung von Schweißarbeiten (Feuarbeiten) oder ähnlichen Arbeiten an gasführenden Leitungen anwesend zu sein. Die Arbeiten sind rechtzeitig mit dem AG abzustimmen.

4. Die Verlegung von Kabeln und Leitungen darf nur unter Leitung einer geeigneten Person durchgeführt werden; diese ist dem AG vor Ausführung der Arbeiten zu benennen. Die Eignung ist durch die Teilnahme an den jährlichen Informationsveranstaltungen des AG zu gewährleisten. Die Namen des Bauleiters und der Aufsichtsperson sind dem AG vor Baubeginn mitzuteilen. Der AG kann die Abberufung dieser Aufsichtsperson oder sonstigen Personals verlangen, wenn die Voraussetzungen für eine verantwortungsvolle Zusammenarbeit oder die fachliche Eignung fehlen. Personen, die im Rahmen des erteilten Auftrages Arbeiten innerhalb der

Anlagen des AG ausführen, haben die für das Betreten dieser Anlagen geltenden Vorschriften und Anweisungen zu beachten.

5. Der AG und seine Mitarbeiter übernehmen keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, die bei dem Aufenthalt innerhalb der Anlagen des AG entstehen, es sei denn, dass sie vom AG oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden.

VII. Planunterlagen/Aufmaß

1. Veränderungen im Versorgungsnetz durch Baumaßnahmen sind zu dokumentieren. Die Erstellung der Einmessskizzen ist, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, in den Preisen der Leistungspositionen enthalten.

2. Alle Einmessskizzen sind vom AN gemäß der „EWE-Anweisung Dokumentation“ ordnungsgemäß zu erstellen.

3. Die ergänzten Planunterlagen der Bauprojekte sind beim Aufmaß als Kontrollplot vorzulegen. Das Aufmaß erfolgt im Beisein der Bauaufsicht des AG.

4. Sofern die Dokumentation nicht ordnungsgemäß erstellt wird, behält sich der AG vor, die Dokumentation ohne weitere Fristsetzung zulasten des AN von einem Vertragszeichenbüro erstellen zu lassen.

VIII. Materialbestellung und -transport

1. Das erforderliche Haupt-, Klein- und Verbrauchsmaterial (HM, KM, VM) für die Durchführung der Arbeiten wird vom AN über die Lager Oldenburg oder Werneuchen beschafft. Es darf nur das vom AG freigegebene und über die vorgenannten Lager beschaffte Material eingesetzt werden. Verbrauchsmaterial kann auch im freien Handel beschafft werden. Die Übergabe des vom AG beigestellten Sondermaterials (SM) an den AN erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, i. d. R. ebenfalls in den Lagern Oldenburg oder Werneuchen. Die Übergabe des vom AN beigestellten Materials an den AG erfolgt nach Abnahme der Anlagen. Erfolgt keine Abnahme, wird diese durch das Aufmaß der Lieferungen und Leistungen ersetzt. Die Rückgabe von Materialien erfolgt beim zuständigen Lager, welches den Empfang bestätigt, zum jeweils gültigen Rückkaufpreis. Die Rücknahme erfolgt nur, wenn das Material für den AG wiederverwendungsfähig ist.

2. Der AN richtet für die in den Verzeichnissen aufgeführten Materialien ein eigenes Lager ein, in dem die ordnungsgemäße Lagerung gewährleistet sein muss. Der AG behält sich Kontrollen vor. Der AN ist für das Einrichten, Unterhalten und Überwachen seiner Lager zuständig. Der Standort wird der zuständigen Netzregion des AG mitgeteilt. Das Lager des AN muss den AG-Aufträgen angepasst sein. Der Materialbestand ist für ein Auftragsvolumen von 3 – 4 Wochen zu bemessen.

3. Die Organisation und Durchführung aller Transporte, einschließlich Auf- und Abladen, ist Aufgabe des AN. Die Bestellungen, Anforderungen und Lieferungen sind gemäß AG-Auftrag mit dem Disponenten der Lager Oldenburg und Werneuchen abzustimmen. Der AN hat fest zugeteilte Materialabholtermine (alle 2 Wochen) bei den Lagern. Zusätzliche Termine sind nur in Ausnahmefällen (z.B. Störungsbeseitigung) in Abstimmung mit dem AG und den Lagern zulässig.

4. Für die Beseitigung von Störungen muss ein auf den Einsatzbereich abgestimmter Mindestbestand an Material auf dem AN-Lager vorgehalten werden. Es sind auch Restlängen von verschiedenen Leitungen vorzuhalten.
5. Sämtliche Materialien sind nur für Baustellen des AG bestimmt. Ein Weiterverkauf an Dritte ist nur mit Zustimmung des AG in Textform zulässig.
6. Das eingebaute Material geht mit dem Aufmaß bzw. der Abnahme in das Eigentum des AG über.
7. In den Abrechnungssätzen der Leistungsverzeichnisse ist die Materialbeistellung durch den AN enthalten.

IX. Ausführungsfristen

1. Die Ausführung ist nach den verbindlichen Fristen (Vertragsfristen) zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden. In einem Bauzeitenplan enthaltene Einzelfristen gelten als Vertragsfristen.
2. Wenn Arbeitskräfte, Geräte, Gerüste, Stoffe oder Bauteile so unzureichend sind, dass die Ausführungsfristen offenbar nicht eingehalten werden können, muss der AN auf Verlangen unverzüglich Abhilfe schaffen.
3. Verzögert der AN den Beginn der Ausführung, gerät er mit der Vollendung in Verzug, oder kommt er der in Nummer 2 erwähnten Verpflichtung nicht nach, so kann der AG bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadensersatz verlangen oder dem AN eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen. Ist absehbar, dass der AN den Fertigstellungstermin nicht einhalten kann, ist der AG berechtigt, ihm den Auftrag zu entziehen und die ihm hierdurch entstehenden Kosten gegenüber dem AN geltend zu machen.

X. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

1. Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem AG offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.
2. Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet werden musste, gelten nicht als Behinderung.
3. Der AN hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er ohne weiteres und unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen und den AG davon zu benachrichtigen.
4. Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.
5. Wird die Ausführung für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen, ohne dass die Leistung dauernd unmöglich wird, so sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die dem Auftragnehmer bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.
6. Sind die hindernden Umstände von einem Vertrags- teil zu vertreten, so hat der andere Teil Anspruch auf

Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens und des entgangenen Gewinns. Im Übrigen bleibt der Anspruch des AN auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB unberührt, sofern die Anzeige nach Nr. 1 Satz 1 erfolgt oder wenn Offenkundigkeit nach Nr. 1 Satz 2 gegeben ist.

XI. Kündigung durch den Auftraggeber

1.
 - (1) Der AG kann bis zur Vollendung der Leistung jederzeit den Vertrag kündigen.
 - (2) Dem AN steht die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB).
2.
 - (1) Der AG kann den Vertrag kündigen, wenn der AN seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise vom Auftraggeber oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
 - (2) Der AG kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Restes verlangen.
3.
 - (1) Der AG kann den Vertrag kündigen, wenn in den Fällen der IV. 7., IV. 8 (1) und IX 3. die gesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist (Entziehung des Auftrags). Die Entziehung des Auftrags kann auf einen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung beschränkt werden.
 - (2) Der AG ist auch ohne Entziehung des Auftrages berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des AN durch einen Dritten ausführen zu lassen, wenn in den Fällen der IV. 7., IV. 8 (1) und IX 3. die gesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist. Seine Ansprüche auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bleiben hiervon unberührt. Er ist auch berechtigt, auf die weitere Ausführung zu verzichten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn die Ausführung aus den Gründen, die zur Entziehung des Auftrags geführt haben, für ihn kein Interesse mehr hat.
 - (3) Für die Weiterführung der Arbeiten kann der AG Geräte, Gerüste, auf der Baustelle vorhandene andere Einrichtungen und angelieferte Stoffe und Bauteile gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.
 - (4) Der AG hat dem AN eine Aufstellung über die entstandenen Mehrkosten und über seine anderen Ansprüche spätestens binnen 12 Werktagen nach Abrechnung mit dem Dritten zuzusenden.
4. Der AG kann den Auftrag entziehen, wenn der AN aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hatte, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt. Die Kündigung ist innerhalb von 12 Werktagen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes auszusprechen. Nummer 3 gilt entsprechend.
5. Der AN kann Aufmaß und Abnahme der von ihm ausgeführten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen; er hat unverzüglich eine prüfbare Rechnung über die ausgeführten Leistungen vorzulegen.

6. Eine wegen Verzugs verwirkte, nach Zeit bemessene Vertragsstrafe kann nur für die Zeit bis zum Tag der Kündigung des Vertrags gefordert werden.

XII. Haftung der Vertragsparteien

1. Die Vertragsparteien haften, soweit nichts anderes vereinbart ist, einander für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedienen (§§ 276, 278 BGB).

2.

(1) Entsteht einem Dritten im Zusammenhang mit der Leistung ein Schaden, für den auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen beide Vertragsparteien haften, so gelten für den Ausgleich zwischen den Vertragsparteien die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Soweit der Schaden des Dritten nur die Folge einer Maßnahme ist, die der AG in dieser Form angeordnet hat, trägt er den Schaden allein, wenn ihn der AN auf die mit der angeordneten Ausführung verbundene Gefahr nach IV. Absatz 2 hingewiesen hat.

(2) Der AN trägt den Schaden allein, soweit er ihn durch Versicherung seiner gesetzlichen Haftpflicht gedeckt hat oder durch eine solche zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschlägen bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer hätte decken können.

(3) Der AN hat sich ausreichend gegen Haftpflichtschäden zu versichern und dies auch auf Verlangen nachzuweisen. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Mindestdeckungssumme für jeden Schadensfall 2.500.000,- €. Bei außerordentlichen Haftpflichttrisiken (z.B. Verlegungsarbeiten in verkehrsreichen Straßen, Bahnlinien, in Wassergewinnungs-, Schutzgebieten oder durch öffentliche Wasserwege) hat er diese in die Haftpflichtversicherung mit einzubeziehen. Die Versicherungssumme ist hierfür in Abstimmung mit dem AG zu erhöhen. Sollte der AN entgegen dieser Regelung keine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, berechtigt dies den AG zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

3. Ist der AN einem Dritten nach den §§ 823 ff. BGB zu Schadensersatz verpflichtet wegen unbefugten Betretens oder Beschädigung angrenzender Grundstücke, wegen Entnahme oder Auflagerung von Boden oder anderen Gegenständen außerhalb der vom AG dazu angewiesenen Flächen oder wegen der Folgen eigenmächtiger Versperrung von Wegen oder Wasserläufen, so trägt er im Verhältnis zum AG den Schaden allein.

4. Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte haftet im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander der AN allein, wenn er selbst das geschützte Verfahren oder die Verwendung geschützter Gegenstände angeboten oder wenn der AG die Verwendung vorgeschrieben und auf das Schutzrecht hingewiesen hat.

5. Ist eine Vertragspartei gegenüber der anderen nach den Nummern 2, 3 oder 4 von der Ausgleichspflicht befreit, so gilt diese Befreiung auch zugunsten ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, wenn sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

6. Soweit eine Vertragspartei von dem Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen wird, den nach den Absätzen 2, 3 oder 4 die andere Vertragspartei zu tra-

gen hat, kann sie verlangen, dass ihre Vertragspartei sie von der Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten befreit. Sie darf den Anspruch des Dritten nicht anerkennen oder befriedigen, ohne der anderen Vertragspartei vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben zu haben.

XIII. Vertragsstrafe

1. Wenn Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten die §§ 339 bis 345 BGB.

2. Ist die Vertragsstrafe für den Fall vereinbart, dass der AN nicht in der vorgesehenen Frist erfüllt, so wird sie fällig, wenn der AN in Verzug gerät.

3. Ist die Vertragsstrafe nach Tagen bemessen, so zählen nur Werktage; ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Werktag angefangener Wochen als 1/6 Woche gerechnet.

XIV. Abnahme

1. Die Abnahme der Leistungen des AN hat förmlich zu erfolgen. Eine Abnahme durch Inbetriebnahme ist ausgeschlossen. Für Hausanschlüsse gilt als Abnahmedatum das Inbetriebnahmedatum im SAP-PM.

2. Verlangt der AN nach der Fertigstellung - gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist - die Abnahme der Leistung, so hat sie der AG binnen 12 Werktagen durchzuführen.

3. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

4. Die förmliche Abnahme kann in Abwesenheit des AN stattfinden, wenn der Termin vereinbart war oder der AG mit genügender Frist dazu eingeladen hatte. Das Ergebnis der Abnahme ist dem AN alsbald mitzuteilen.

XV. Mängelansprüche

1. Der AN hat dem AG seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Ist die Beschaffenheit nicht ausdrücklich vereinbart, so ist die Leistung zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, a) wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst

b) für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der AG nach der Art der Leistung erwarten kann.

2. Ist ein Mangel zurückzuführen auf das Leistungsverzeichnis oder auf Anordnungen des AG, auf die von diesem gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers, haftet der AN, es sei denn, er hat die ihm nach IV. Absatz 2 oder Absatz 4 obliegende Mitteilung gemacht.

3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt fünf Jahre ab Abnahme. Über die gesetzlichen Mängelansprüche hinaus garantiert der AN dem AG für fünf Jahre ab Abnahme die Mängelfreiheit der Leistung.

4.

(1) Der AN ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es der AG vor Ablauf der Frist in Text-

form verlangt. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt in 2 Jahren, gerechnet vom Zugang des in Textform Verlangens an, jedoch nicht vor Ablauf in Absatz 3 genannten Frist. Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung eine Verjährungsfrist von 2 Jahren neu.

(2) Kommt der AN der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG die Mängel auf Kosten des AN beseitigen lassen.

XVI. Abrechnung

1. Der AN hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Er hat die Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Posten einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenerrechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen; sie sind auf Verlangen getrennt abzurechnen.

2. Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen sind dem Fortgang der Leistung entsprechend möglichst gemeinsam vorzunehmen. Die Abrechnungsbestimmungen in den Technischen Vertragsbedingungen und den anderen Vertragsunterlagen sind zu beachten. Für Leistungen, die bei Weiterführung der Arbeiten nur schwer feststellbar sind, hat der AN rechtzeitig gemeinsame Feststellungen zu beantragen.

3. Die Schlussrechnung muss bei Leistungen mit einer vertraglichen Ausführungsfrist von höchstens 3 Monaten spätestens 12 Werktagen nach Fertigstellung eingereicht werden, wenn nichts anderes vereinbart ist; diese Frist wird um je 6 Werktagen für je weitere 3 Monate Ausführungsfrist verlängert.

4. Reicht der AN eine prüfbare Rechnung nicht ein, obwohl ihm der AG dafür eine angemessene Frist gesetzt hat, so kann sie der AG selbst auf Kosten des AN aufstellen.

XVII. Stundenlohnarbeiten

1.

(1) Stundenlohnarbeiten werden nach den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet.

(2) Soweit für die Vergütung keine Vereinbarungen getroffen worden sind, gilt die ortsübliche Vergütung. Ist diese nicht zu ermitteln, so werden die Aufwendungen des AN für Lohn- und Gehaltskosten der Baustelle, Lohn- und Gehaltsnebenkosten der Baustelle, Stoffkosten der Baustelle, Kosten der Einrichtungen, Geräte, Maschinen und maschinellen Anlagen der Baustelle, Fracht-, Fuhr- und Ladekosten, Sozialkassenbeiträge und Sonderkosten, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen, mit angemessenen Zuschlägen für Gemeinkosten und Gewinn (einschließlich allgemeinem Unternehmerwagnis) zuzüglich Umsatzsteuer vergütet.

2. Dem AG ist die Ausführung von Stundenlohnarbeiten vor Beginn anzuzeigen. Über die geleisteten Arbeitsstunden und den dabei erforderlichen, besonders zu vergütenden Aufwand für den Verbrauch von Stoffen, für Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten sind, wenn

nichts anderes vereinbart ist, je nach der Verkehrssitte werktäglich oder wöchentlich Listen (Stundenlohnzettel) einzureichen. Der AG hat die von ihm bescheinigten Stundenlohnzettel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 6 Werktagen nach Zugang, zurückzugeben. Dabei kann er Einwendungen auf den Stundenlohnzetteln oder gesondert in Textform erheben.

3. Stundenlohnrechnungen sind alsbald nach Abschluss der Stundenlohnarbeiten, längstens jedoch in Abständen von 4 Wochen, einzureichen. Für die Zahlung gilt XVIII. entsprechend.

4. Wenn Stundenlohnarbeiten zwar vereinbart waren, über den Umfang der Stundenlohnleistungen aber mangels rechtzeitiger Vorlage der Stundenlohnzettel Zweifel bestehen, so kann der AG verlangen, dass für die nachweisbar ausgeführten Leistungen eine Vergütung vereinbart wird, die nach Maßgabe von Absatz 1 für einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand an Arbeitszeit und Verbrauch von Stoffen, für Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten ermittelt wird.

XVIII. Zahlung

1.

(1) Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird, sofern nicht anders vereinbart, alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom AN vorgelegten Schlussrechnung ohne Abzug von Skonto fällig, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang beim AG. Werden Einwendungen gegen die Prüfbarkeit unter Angabe der Gründe hierfür nicht spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung erhoben, so kann der AG sich nicht mehr auf die fehlende Prüfbarkeit berufen. Die Prüfung der Schlussrechnung ist nach Möglichkeit zu beschleunigen.

(2) Die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus, wenn der AN über die Schlusszahlung schriftlich unterrichtet und auf die Ausschlusswirkung hingewiesen wurde.

(3) Einer Schlusszahlung steht es gleich, wenn der AG unter Hinweis auf geleistete Zahlungen weitere Zahlungen endgültig und schriftlich ablehnt.

(4) Auch früher gestellte, aber unerledigte Forderungen werden ausgeschlossen, wenn sie nicht nochmals vorbehalten werden.

(5) Ein Vorbehalt ist innerhalb von 24 Werktagen nach Zugang der Mitteilung nach den Absätzen 2 und 3 über die Schlusszahlung zu erklären. Er wird hinfällig, wenn nicht innerhalb von weiteren 24 Werktagen - beginnend am Tag nach Ablauf der in Satz 1 genannten 24 Werktagen - eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn das nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.

(6) Die Ausschlussfristen gelten nicht für ein Verlangen nach Richtigstellung der Schlussrechnung und -zahlung wegen Aufmaß-, Rechen- und Übertragungsfehlern.

2. Der AG ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus Absatz 1 Zahlungen an Gläubiger des AN zu leisten, soweit sie an der Ausführung der vertraglichen Leistung des AN aufgrund eines mit diesem abgeschlossenen Dienst- oder Werkvertrags beteiligt sind, wegen Zahlungsverzugs des AN die Fortsetzung ihrer Leistung zu Recht verweigern und die Direktzahlung die Fortsetzung der Leistung sicherstellen soll. Der AN ist ver-

pflichtet, sich auf Verlangen des AG innerhalb einer von diesem gesetzten Frist darüber zu erklären, ob und inwieweit er die Forderungen seiner Gläubiger anerkennt; wird diese Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so gelten die Voraussetzungen für die Direktzahlung als anerkannt.

XIX. Sicherheitsleistung

1.

(1) Wenn Sicherheitsleistung durch den AN vereinbart ist, gelten die §§ 232 bis 240 BGB, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Die Sicherheit dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Mängelansprüche sicherzustellen.

2. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann Sicherheit durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden, sofern das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer

- in der Europäischen Gemeinschaft oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassen ist.

3. Der AN hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen.

4. Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist Voraussetzung, dass der AG den Bürgen als tauglich anerkannt hat. Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben (§ 771 BGB); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt und muss nach Vorschrift des Auftraggebers ausgestellt sein. Der AG kann als Sicherheit keine Bürgschaft fordern, die den Bürgen zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet.

5. Der AN hat die Sicherheit binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss zu leisten, wenn nichts anderes vereinbart ist. Soweit er diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist der AG berechtigt, vom Guthaben des AN einen Betrag in Höhe der vereinbarten Sicherheit einzubehalten. Im Übrigen gelten die Nummern 5 und 6 außer Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

6.

Der AG hat eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben, es sei denn, dass Ansprüche des AG, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf er für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

XX. Vertraulichkeit

1. Der AN ist verpflichtet, vertrauliche Informationen weder direkt noch indirekt an Dritte weiterzugeben. Wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne des § 9 Energiewirtschaftsgesetz sind wie vertrauliche Informationen zu behandeln. Dies gilt auch gegenüber Mitarbeitern des EWE-Konzerns, die nicht einer Organisations-

einheit der EWE NETZ GmbH angehören oder für diese tätig sind.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz zu wahren. Er hat hierzu bei der Verarbeitung und Nutzung ausschließlich Beschäftigte einzusetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet sind.

3. "Vertrauliche Informationen" bezeichnet alle Dokumente und sonstige Unterlagen sowie die Informationen, die der AG dem AN im Rahmen einer Dienstleistung/eines Projektes zugänglich macht, gleich welcher Art. Wirtschaftlich sensible Informationen sind Informationen über Netznutzer oder potentielle Netznutzer im Strom- und Gasbereich, von denen der Netzbetreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter in Ausübung seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt hat und die geeignet ist, unberechtigte Marktchancen auf vor- und nachgelagerten Wettbewerbsmärkten zu gewähren. Vertrauliche Informationen sind nicht solche Informationen, die öffentlich bekannt sind oder dem AN nachweislich vor ihrer Bekanntgabe zugänglich waren.

4. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht gegenüber Gerichten und Behörden, soweit diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit einer verpflichtenden Verfügung vom AN Informationen und Auskünfte verlangen. Im Falle eines solchen Auskunftsverlangens wird der AN den AG unverzüglich benachrichtigen.

XXI. Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

2. Bei allen sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der AN Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Gerichtsstand der Hauptsitz des AG, Oldenburg.

3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Wiener UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.

XXII. Schlussbestimmungen

Eine Änderung einzelner Bestimmungen läßt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen ebenso unberührt wie die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen.